

## Bolleten. (Fortsetzung.)

Die rothen Frey-Bolleten dienen zur Bedeckung der im 13. §. der Einleitung genannten Artikel, deren freyer Umlauf im Innern beschränkt ist. Alle übrigen Bolleten sind schwarz gedruckt.

Die verschiedenen Gattungen derselben, und die dafür zu entrichtenden Gebühren. S. E. §. 10.

- Für Duplicat-Bolleten ist nebst dem Zettelgelde eine Cameral-Taxe zu entrichten, und zwar: für jede Duplicat-Bollete über Eingangswaaren 1 fl. 30 kr., über Durchfuhrswaaren 30 kr.; Duplicat-Bolleten über Appretur- und Losungswaaren, dann das Weidevieh werden nicht bewilliget.

Die Zahlungs-Bolleten dienen zur Bedeckung oder Legitimation über die Entrichtung der Zollgebühren.

Die Zahlungs- oder Frey-Bolleten über die Artikel Cacao, Kaffeh und Zuckermehl sind für die Dauer eines Jahres, über die anderen Gegenstände des §. 13 der Einleitung für drey Jahre vom Tage der Ausstellung an gültig.

Wie sich zu benehmen ist, wenn nach Erlöschung dieser bestimmten Fristen noch ein Theil der Waare vorrätzig wäre. S. E. §. 13, Lit. K. Für außer Handel gesetzte, zum Privat-Gebrauche gegen Paß eingeführte Gegenstände, ist die Dauer der Gültigkeit des Einfuhrspasses auf 6 Monathe, der blauen Consumo-Bolleten aber auf 1 Jahr festgesetzt; für alle übrigen Einfuhrs-Bolleten ist keine Dauer der Gültigkeit bestimmt.

- 29 Borgung, die, der Zoll- und Dreyßigst-Gebühren findet überhaupt nicht Statt, mit Ausnahme des gegen ratenweise Zurückzahlung den auch im Zolle begünstigten Zucker-Raffinerien zugestandenen Credits.

Bürgschaft für Zoll- und Strafbeträge. S. Nr. 79.

Cameral-Taxe, die, rücksichtlich der von den Kammer-Procurationen evincirten Contrebande. S. Belohnungen.

- für Bolleten-Duplicate. S. Nr. 28.

H. v. 27. October 1806.

" = 11. Junius 1825.

A. B. D. §. 65.

Patent v. 7. December  
1811, §. 14.

H. v. 31. May 1813.

" = 1. Junius 1814.

" = 5. May 1818.

" = 20. September 1819.

" = 19. Julius 1825.

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
--------------	---------------	--

30 **Commercial-Waaren**, welche gestämptelt werden müssen. S. S. 23 d. G.

Alle der Commercial-Waaren-Stämplung nach der Beylage B unterliegenden Gegenstände haben, wenn sie ohne dieser Bezeichnung im Handel vorkommen, die Vermuthung gegen sich, daß sie ausländische Erzeugnisse sind; daher sie auch von den Zollbeamten angehalten, und mit oder ohne der Parthey zur Untersuchung gestellt werden.

Wird die ungestämptelte Waare für inländisch erkannt, so ist der Verfall der Waare als Strafe bemessen. Wie die, welche für ausländische erkannt werden, zu behandeln sind, S. Nr. 14.

Fabrikanten, Meister und Handelsleute, welche geschwärzte Waaren der Stämplung unterschoben haben, werden das erste Mal wegen der Einschwarzung nach den Zollgesetzen bestraft, und müssen, wegen des Betruges bey der Stämplung, noch insbesondere den zweyfachen Werth der Waare erlegen. Das zweyte Mal wird der Fabrikant nebst der genannten Strafe auch seines Gewerbes verlustig. Wer derley eingeschlichene, fälschlich gestämptelte Waaren als Mitwisser in Umlauf bringt, hat als Strafe den doppelten Werth der Waare zu erlegen.

Sollte ein Stämpler ein eingeschwärztes und unterschobenes Stück Waare wissentlich bezeichnen, so wird derselbe nicht nur seines Dienstes entlassen, sondern auch zu einer Strafe von 25 Ducaten verurtheilt. Wer hingegen einen falschen Stämpel verfertiget, oder sich dessen bedient, wird überdieß noch als Betrüger nach den Criminal-Gesetzen bestraft. (S. I. Theil d. G. B. ü. W., S. 178 — 181).

Mitschuldigen aber, welche eine solche gesehwidrige Handlung vor der Untersuchung entdecken, wird nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern sie bekommen auch für die Anzeige die, Nr. 21, Abth. I., S. 9, bereits angeführten Belohnungen von 100 Ducaten.

31 **Conducteurs** (Postwagens=), welche in einer Schwärzung betreten werden, haben nebst dem Verfall der Waare auch den Werth derselben zu erlegen, und werden von ihrer Behörde noch besonders bestraft.

Patent v. 8. November  
1792, S. 11.

Patent v. 8. November  
1792, S. 13.

Patent v. 8. November  
1792, S. 14.

Patent v. 8. November  
1792, S. 15.

Patent v. 8. November  
1792, S. 18.

N. 3. D. S. 106.

- Gordon, (Gränz-), dessen wesentlichsten Pflichten. S. Nr. 21, II.  
— (Militär-Gränz- und Sanitäts-). S. E. §. 26 und 27.
- 32 **Consumo-Anweisungsgüter**, welche bey dem Zollamte, wohin sie zur Verzollung angewiesen sind, gar nicht erscheinen, sind verfallen, oder im Falle sie nicht mehr ergriffen werden, ist ihr Geldwerth zu erlegen; gehören sie aber zu den im Zolle hoch belegten Artikeln; so ist der doppelte oder der dreyfache Werthsbetrag zu entrichten.  
U. Z. D. §. 97, 103.  
H. v. 4. December 1810.
- Contrebande**. Deren Untersuchung und Bestrafung steht allein den Zollbehörden zu. S. Unters. und Strafen.
- 33 **Contreband-Waaren**, welche dem Verderben unterliegen, oder ohne großen Kostenaufwand nicht leicht aufbewahrt werden können, sind, mit Ausnahme der außer Handel gesetzten, dem Eigenthümer gegen Erlegung des Schätzungsbetrages, mit Zuschlagung des Zolles, an sich zu lösen gestattet, außerdem aber werden sie, mittelst öffentlicher Versteigerung, auch noch vor Beendigung der Contreband-Untersuchung veräußert.  
U. Z. D. §. 34.  
H. v. 18. December 1804.
- Derley außer Handel gesetzte Contreband-Waaren hingegen werden auf Ansuchen der Administration, durch Einschreiten des Fiscus bey dem Landrechte, der Schätzung und Beurtheilung zum ewigen Gedächtnisse unterzogen.
- Contumaz-Taxe**. S. Einl. §. 27.
- 34 **Couriere** haben sich, so wie jede andere Parthey, der zoll-ämtlichen Behandlung an der Gränze zu unterziehen. Es ist jedoch den Aemtern zur Pflicht gemacht, sie möglichst schnell abzufertigen, und ihre versiegelten Depeschen, dann die in den hochämtlichen Verzeichnissen benannten Gegenstände ohne Anstand passieren zu lassen.  
U. Z. D. §. 14.  
H. v. 28. December 1813.  
T. W. §. 9 und 16.
- Dauer der Gültigkeit der Bolleten über hoch belegte, und der Gültigkeit eines Passes zur Einfuhr außer Handel gesetzter und für den bloßen Privat-Gebrauch bestimmter Waaren**. S. Nr. 28.  
— der gefänglichen Anhaltung eines zahlungsunfähigen Schwärzers. S. Arrest.